



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP)

vom 04.12.2019

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), des § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 23.10.2019 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S.3) in Verbindung mit der gültigen Studien- und Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP) das Auswahlverfahren für den genannten Master-Studiengang.

§ 2

Unterlagen für das Auswahlverfahren

Gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung sind folgende Unterlagen dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch

nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung einzureichen.

2. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2.
3. Geeignete Unterlagen zum Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3.
4. Geeignete Unterlagen zum Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4.
5. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Deutsch, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist (§ 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung).

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission wird durch den für den Studiengang zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund von Auswahlkriterien durch die eingesetzte Auswahlkommission.

(2) Für die Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:

1. die Abschlussnote des in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Bachelorstudiengangs oder des äquivalenten Bildungsnachweises (maximal 45 Punkte),
2. für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse, nachgewiesen durch die bereits studierten Fachgebiete oder Module entsprechend dem Transcript of Records oder entsprechende Nachweisen (maximal 30 Punkte),
3. Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch anerkannte Nachweise (maximal 15 Punkte),
4. einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch geeignete Unterlagen (maximal 10 Punkte).

(3) Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

1. Für die in der Studien- und Prüfungsordnung zugelassenen Studiengänge werden die Punkte der Abschlussnote oder die Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl wie folgt zugeordnet:

Abschlussnote / Durchschnittsnote der bisher erreichten Punktzahl	Punkte
1,0	45
1,1	42
1,2	39

1,3	36
1,4	33
1,5	30
1,6	27
1,7	24
1,8	21
1,9	18
2,0	15
2,1	12
2,2	9
2,3	6
2,4	3
2,5	0

2. Für einschlägige Vorkenntnisse für das Studium werden auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung Punkte vergeben.

Einschlägige Vorkenntnisse	Umfang	Punkte
Grundlagen im Bereich der BWL	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich der VWL	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich der WI	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Marketing	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Grundlagen im Bereich Produktion und Logistik	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Vorkenntnisse im Wissenschaftlichen Arbeiten / Forschungsmethoden	Vorhanden	3
	Nicht vorhanden	0
Studienabschlussarbeit	Mit betriebswirtschaftlichem Bezug	12
	Mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug	6
	Ohne wirtschaftswissenschaftlichen Bezug	0

3. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt wie folgt:

CEFR Englisch	Anerkannte Nachweise				Punkte
	Cambridge	IELTS	TOEFL iBT	UNICert	
C2	CEPro (A)	9.0	119		15
	CEPro (B, C)	8.5	116	UniCert IV	
C1	CEAdv (A)	8.0	112		12
	CEAdv (B)	7.5	105	UniCert III	
	CEAdv (C)	7.0	98		

B2	FCE (A, B)	6.5	86	UniCert II	6
	FCE (C)	6.0	72		3
Nicht vorhanden					0

Es werden ausschließlich die aufgeführten Nachweise anerkannt. Die erfolgreiche Teilnahme am Einstufungstest Englisch B2 am Sprachenzentrum der MLU, falls angeboten, gilt als anerkannter Nachweis der Englischkenntnisse und wird mit 6 Punkten bewertet.

Die anerkannten Nachweise der englischen Sprachkenntnisse werden alle zeitlich unbegrenzt als gültig anerkannt.

4. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung erfolgt wie folgt:

Praktische Erfahrung	Umfang	Punkte
Arbeitserfahrung (Ausbildung, Duales Studium, Praktikum, Werkstudent, o.ä.)	≥ 6 Monate Vollzeitäquivalent	5
	< 6 Monate Vollzeit- äquivalent	2,5
	Nicht vorhanden	0
Auslandserfahrung (Schule, Studium, Praktikum, Arbeit)	≥ 6 Monate	5
	< 6 Monate	2,5
	Nicht vorhanden	0

Die Addition der erzielten Punkte aus den Auswahlkriterien ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

- (4) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Studienplatzvergabe durch (§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsordnung).

- (5) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP) wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 04.12.2019, der Akademische Senat hat dazu am 11.12.2019 Stellung genommen.

- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung. Die Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für die Master-Studiengänge (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120) und Wirtschaftsinformatik (120) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.04.2015 (Abl. 2015, Nr. 5, S. 7) findet für das Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang (MSc) Betriebswirtschaftslehre (120 LP) ab dem Sommersemester 2020 keine Anwendung.

Halle (Saale), 3. Januar 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor